



SATZUNG DER GEMEINDE
NEHMS
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Januar 1981 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen :

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 15. Januar 1981 von der Gemeindevertretung beschlossen.
GEMEINDE NEHMS
Den 15. Januar 1981



Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 23. Dezember 1980 (Az. II 2004 - 496/23 - 6640) genehmigt.
GEMEINDE NEHMS
Den 15. Januar 1981



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Januar 1981 erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. Januar 1981 bestätigt.
GEMEINDE NEHMS
Den 19. Januar 1981



Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, hiermit ausgetilgt.
GEMEINDE NEHMS
Den 15. Januar 1981



Diese Satzung ist am 4. Februar 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.
GEMEINDE NEHMS
Den 4. Februar 1981



- Zeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ;
 - Innenbereich gemäß § 34 BBauG. ;
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;
 - 00 Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen ;
 - KM